

Richtlinien für die Gewährung von Stipendien der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel

1. Zielsetzung

Das Stipendienprogramm der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel (HAB) ist dazu bestimmt, Wissenschaftler*innen aus dem In- und Ausland die Möglichkeit zu geben, ein Forschungsvorhaben, für das sie auf die Bestände der HAB angewiesen sind, zu beginnen, fortzuführen oder abzuschließen.

2. Persönliche Voraussetzungen

Die Gewährung eines Stipendiums setzt die Promotion oder eine vergleichbare wissenschaftliche Leistung (Publikationen) voraus.

3. Rahmenbedingungen

Stipendien werden vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den jeweils vorgesehenen Bewilligungszeitraum gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

Der Stipendienantritt ist entweder zum 1. oder zum 15. eines Monats möglich. Eine Unterbrechung oder Verschiebung des Aufenthalts ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der HAB möglich.

Die Stipendiat*innen führen ihre Forschungen in Wolfenbüttel durch. Das Stipendium wird in der Erwartung gewährt, dass die Stipendiat*innen den Gast-Status als Verpflichtung versteht, sich in Wolfenbüttel wissenschaftlich arbeitend aufzuhalten und an den Veranstaltungen der HAB und an den Stipendiatenkolloquien teilzunehmen. Unvermeidbare kurzfristige Abwesenheiten sind mit der HAB abzustimmen.

Das Stipendium wird auf Widerruf gewährt. Die Gewährung kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind oder die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Am Ende ihres Aufenthalts müssen die Stipendiat*innen einen Abschlussbericht vorlegen.

4. Gewährung der Stipendien

Über die Gewährung der Stipendien entscheidet die Direktorin oder der Direktor der HAB unter beratender Mitwirkung des Wissenschaftlichen Beirats. Zur Beurteilung der Stipendienanträge können weitere Gutachter bestellt werden.

Bei der Entscheidung über die Gewährung der Stipendien sind die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber*innen, die Bedeutung ihres Vorhabens für die wissenschaftliche Forschung und die Bedeutung für die Erforschung der Bestände der HAB zu berücksichtigen.

5. Stipendiensätze

Die Stipendien können als Post-doc Stipendium oder als Kurzzeitstipendium gewährt werden.

5.1

Post-doc Stipendien

Nachwuchswissenschaftler*innen, deren Promotionsabschluss bei Einreichung der Bewerbung nicht länger als 6 Jahre zurückliegt,* können sich um einen längeren Stipendienaufenthalt (mindestens 6, maximal 10 Monate) bewerben. Das Stipendium soll Wissenschaftler*innen vor dem Eintritt in berufliche Verpflichtungen fördern. Es ist auch zur Finanzierung eines unbezahlten Forschungsurlaubs bestimmt. *Antragstellende, die sich auf unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang (insbesondere längere Qualifikationsphasen wegen Kinderbetreuung, langwierige Erkrankungen oder Behinderung) berufen möchten, sollten ausdrücklich bei der Bewerbung auf den jeweiligen Umstand hinweisen. Eine Pflicht zur Offenlegung solcher grundsätzlich privaten Umstände besteht jedoch nicht. Die freiwillige Offenlegung kann aber durchaus im Einzelfall sinnvoll sein, um ansonsten ungerechtfertigt erscheinende Lücken im wissenschaftlichen Werdegang zu erklären.

Der monatliche Stipendiansatz beträgt € 2.200. Ein Zuschuss zu den Reisekosten wird einmalig gewährt (zwischen € 150 und max. € 1.000 je nach Ländergruppe, in begründeten Einzelfällen bis max. € 2.000). Für Stipendiat*innen, die mit Familie nach Wolfenbüttel reisen, können monatliche Kinderzuschläge gewährt werden (bei einem Kind: € 300; bei zwei Kindern: € 400; bei drei und mehr Kindern: € 500).

5.2

Kurzzeitstipendien

Kurzzeitstipendien erlauben einem größeren Kreis von Personen aller Qualifikationsstufen (Promovierte bis Emeritierte) Aufenthalte an der Bibliothek zu absolvieren, die dem intensiven Quellenstudium dienen. Die Stipendien können für Zeiträume von mindestens 1 bis maximal 3 Monaten beantragt werden. Das monatliche Stipendium beträgt € 1.800. Ein Zuschuss zu den Reisekosten (zwischen € 150 und maximal € 650 je nach Ländergruppe) wird gewährt.

6. Einladungen

Außerhalb des Bewerbungsverfahrens können auf Vorschlag des Direktors Einladungen zu Aufenthalten von bis zu 6 Wochen an verdiente Wissenschaftler*innen (Senior Fellows) des In- und Auslands ausgesprochen werden. Das Stipendium beträgt insgesamt € 2.500. Einladungen für längere Aufenthalte von bis zu 12 Monaten können aktuell auch an ukrainische Wissenschaftler*innen aller Karrierestufen ausgesprochen werden (zeitlich befristete Maßnahme bis vorläufig 2024).

7. Versicherungen, Steuer

Die Stipendien begründen kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis. Stipendien sind regelmäßig keine Einkünfte i. S. der §§ 18, 19 EStG. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt i. S. von § 14 SGB IV (Sozialgesetzbuch). Ein Stipendium ist steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EStG und unterliegt in der Regel nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32b EStG.

Ungeachtet dessen sind die Stipendiat*innen selbst für die Klärung ihrer oder seiner eigenen steuerrechtlichen Verhältnisse verantwortlich. Eine verbindliche Entscheidung trifft in Zweifelsfällen das für die Stipendiat*innen zuständige Finanzamt.

Für die Zeit des Stipendiums muss eine Krankenversicherung bestehen, die die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland trägt. Vor Antritt des Stipendiums ist ein Nachweis darüber vorzulegen. Sollte bei Ausländern kein oder ein nicht ausreichender Nachweis vorgelegt werden, vermittelt die HAB eine Krankenversicherung über die Gruppenversicherung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Die Beiträge müssen von den Stipendiat*innen getragen werden. Ohne Versicherungsschutz darf das Stipendium nicht angetreten werden.

8. Publikationen

Es wird erwartet, dass die Ergebnisse der Arbeit zeitnah publiziert werden. Eine Veröffentlichung für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) ist anzustreben. Die Stipendiat*innen sind verpflichtet, die Förderung in der Publikation zu erwähnen und Belegexemplare oder Sonderdrucke ihrer in Wolfenbüttel entstandenen Arbeiten der HAB zu überlassen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 21.09.2023 in Kraft.